

Gemeinde Granzin

Der Bürgermeister



Amt Eldenburg Lütz - PF 10 01 31 - 19381 Lütz

StALU Westmecklenburg
z.Hd. Frau Walther
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Tel. 038731 507-0 Fax 038731 507-104
E-Mail: info@amt-eldenburg-luebz.de
Internet: <http://www.amt-eldenburg-luebz.de>
Fachamt: Stadt- und Gemeindeentwicklung
Auskunft: Herr Salomon

bei Antwort oder Überweisung bitte stets angeben
AZ: -

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Telefon	Datum
	21.04.2021	038731 507310	24.06.2021

Stellungnahme der Gemeinde Granzin – (Granzin VI)

für das Ersuchen um gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA (WEA 4) am Standort Granzin, auf dem Flurstück 64, Flur 2, Gemarkung Granzin, Antragsteller : Prokon Regenerative Energien e.G., AZ : StALU WM-51-4702-5711.0. 1.6.2V-76051,

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Walther,

die Gemeinde Granzin versagt das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. BImSchG-Antrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Die Gemeinde Granzin erwartet, dass durch eine entsprechende Nachuntersuchung der für den Schwarzstorch besonders geeignete Naturraum untersucht und die zahlreichen Sichtungen des Schwarzstorches neu bewertet werden, um gutachterlich gesicherte Aussagen zum Schwarzstorchvorkommen im Einwirkungsbereich des geplanten Windkrafteignungsraumes 53/18 bzw. 45/21 Granzin zu erhalten.

Der dem BImSchG-Antrag beiliegende „Erlebnisbericht Raumnutzung durch den Seeadler“ gibt im Wesentlichen Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2017 wieder. Vorliegende Untersuchungen der Gemeinde Granzin aus 2019 zeigen, dass es sehr wohl Nahrungsflüge in den geplanten Windkrafteignungsraum 53/18 bzw. 45/21 Granzin gibt und damit die Sicherstellung des Tötungsverbotes nicht garantiert werden kann.

Die beantragte WEA liegt unmittelbar am Rand des 1 km-Ausschlussbereiches zu einem Rotmilanbrutplatz und zusätzlich im 2 km-Prüfbereich von einem weiteren Rotmilanbrutplatz. Rund um den 2 km Prüfbereich gibt es 5 weitere Rotmilanbrutplätze. Die Gemeinde erwartet ergänzende Untersuchungen bezüglich der Gesamtsituation. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) getroffenen Aussagen und Bewertungen reichen nach Auffassung der Gemeinde nicht aus und erscheinen vor allem nicht schlüssig.

Hausanschrift: Amt Eldenburg Lütz Am Markt 22 19386 Lütz	Öffnungszeiten Rathaus: Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr Di 13:00 – 18:00 Uhr Do 13:00 – 16:00 Uhr	Bürgerbüro Lütz Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr Di 13:00 – 18:00 Uhr Do 13:00 – 16:00 Uhr 1. Sa i. Monat 09:00 – 12:00 Uhr	Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC: NOLADE21LWL IBAN: DE93 1405 2000 1201 0000 13 VR Bank Mecklenburg e.G. BIC: GENODEF1GUE IBAN: DE26 1406 1308 0000 6977 10 DKB Berlin BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE22 1203 0000 0000 2001 39
--	--	--	---

Der beabsichtigte Anlagenbetrieb gefährdet das Vorkommen mehrerer geschützter Fledermausarten durch die unmittelbare Nähe **erheblich**. Die unter Bedingungen geplante Nachtabschaltung ist **nicht ausreichend** und kann das bestehende Tötungsverbot der geschützten Fledermausarten nicht sicherstellen.

Dem Umstand, dass der Windkrafteignungsraum 53/18 bzw. 45/21 Granzin in die Vogelschutzzone mit mittlerer bis hoher Bedeutung eingeordnet ist, wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) keine ausreichende Aufmerksamkeit geschenkt. Die Daten und Schlussfolgerungen beziehen sich im Wesentlichen nur auf die Jahre 2016 und 2017.

Auf die im Untersuchungsraum vorkommende und gesichtete Rohrweihe wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) nicht eingegangen und ist entsprechend nachzuholen.

Weitere Begründung :

Das Planungsgremium des Planungsverbandes WM hat sich dazu entschlossen, den zwischenzeitlich weggefallenen Eignungsraum als Windkrafteignungsraum 53/18 bzw. 45/21 Granzin wieder in die Planung für den Entwurf der Teilfortschreibung aufzunehmen, weil der bekannte Schwarzstorchbrutplatz seit einigen Jahren nicht mehr besetzt war.

Unabhängig davon wurde der Schwarzstorch mehrfach im 3 km-Prüfbereich gesehen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) hat sich **nicht** mit dem Vorkommen des Schwarzstorches **befasst**, obwohl bekannt ist, dass die Art im Naturraum des Prüfbereiches vorkommt. Begründet wurde dies nur kurz damit, dass das LUNG keine Daten gemeldet hat.

Der im 6 km-Prüfbereich vorhandene Naturraum beinhaltet die für den Schwarzstorch zur Brut geeigneten Flächenvorkommen und geschützten Feucht- und Mooregebiete.

Die Gemeinde **Granzin erwartet** aufgrund des besonders hohen Schutzstatus des **Schwarzstorches** erneute bzw. weiterführende **Untersuchungen von neutralen und unabhängigen Gutachtern**.

Nicht nur einzelne sondern mittlerweile zahlreiche Sichtungen des Schwarzstorches von Naturschutzfachleuten und Bürgern der Gemeinde im geplanten Windkrafteignungsraumbereich aus 2019 (siehe hier ein angefügtes Beweisfoto aus 2019 nördlich von Tannenhof im 3 km-Bereich zur beantragten WKA) und 2020 (z. B. mehrmalige Sichtungen eines Schwarzstorches von einem Bürger auf einer Wiese neben der L 16 in der Nähe von Herzberg) zeigen, dass der Naturraum für den Schwarzstorch sehr attraktiv ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch wieder ein Brutplatz existieren muss, der aufgrund der extrem sensiblen Art auch nur von besonderen Fachleuten erkundet werden kann und sollte (es sei denn der Schwarzstorch wird hier dem Investoreninteresse gnadenlos untergeordnet).

Die Sichtungen beziehen sich dabei nicht nur auf ein einmaliges Erscheinen des Schwarzstorches wie im Beweisfoto, sondern auf mehrere Begegnungen im Naturraum, die auf ein Verhalten des Schwarzstorches bei der Nahrungsaufnahme für die Brutversorgung schließen lassen.

Die Gemeinde Granzin erwartet eine sorgfältige, unabhängige und wirklich aufklärende Untersuchung zum Schwarzstorchvorkommen rund um das geplante Windkrafteignungsgebiet 53/18 bzw. 45/21 Granzin durch neutrale, unabhängige Gutachter.

Der Gemeinde Granzin ist bewusst, dass die Landesregierung und die Investoren im Bereich Nutzung Windenergie sehr daran interessiert sind, Flächen für die notwendige Energiegewinnung zu finden.

Nur sollte dies nicht auf Kosten des in Deutschland mittlerweile extrem selten vorkommenden Schwarzstorches passieren.

Wir haben hier im unmittelbaren Nachbargebiet des geplanten Windkrafteignungsgebietes 53/18 bzw. 45/21 Granzin einen für das Brutinteresse des Schwarzstorches noch interessanten und hoch attraktiven Naturraum, der sich westlich von Granzin vom Darzer Moor weiter nördlich verlaufend über die dort ebenfalls vorhandenen Moor- und Feuchtgebiete über Herzberg und Lenschow hinaus erstreckt.

Die Regelungen im BNatSchG und der gesunde Menschenverstand lassen erwarten, dass dieser Naturraum frei von der notwendigen Windkraftnutzung bleibt.

Es gibt in MV genügend Ausweisungsflächen, die geeignet sind, um den notwendigen Beitrag zur Energiegewinnung zu leisten.

In dem, dem BImSchG-Antrag beiliegenden, „Ergebnisbericht Raumnutzung durch den Seeadler“ wird eine Revitalisierung des südlich zum Horst des Seeadlerpaares gelegenen ehemaligen Flachmoores empfohlen, was sehr zu begrüßen wäre, denn dadurch können auch die guten Standortbedingungen für den Schwarzstorch verbessert werden.

Die Gemeinde **Granzin** erwartet, dass der **aktuelle und die bereits laufenden BImSchG-Anträge** solange **ruhen, bis** erneut **verbindliche Untersuchungen** zum Schwarzstorch, in dem bereits schon einmal durch den Planungsverband Westmecklenburg herausgenommenen Gebiet, **durch neutrale und unabhängig arbeitende Gutachter vorliegen.**

Entgegen dem, dem BImSchG-Antrag beiliegenden, „Ergebnisbericht Raumnutzung durch den Seeadler“ von 2017 geht aus Untersuchungen des Computer und Umwelt-Büros Dr. Feige vom Frühjahr/Sommer 2019 hervor, dass es von dem im 6 km-Prüfbereich befindlichen Seeadlerbrutplatz Nahrungsflüge in den geplanten Windkrafteignungsraum 53/18 bzw. 45/21 Granzin gibt.

Die zeitlich früher durchgeführte Untersuchung und Auseinandersetzung mit der Bewertung des Seeadlerstandortes in den Unterlagen des BImSchG-Antrages zeichnet ein davon abweichendes Bild. Das bei Nahrungsflügen vorhandene Gefährdungspotential wird damit nicht ausreichend bewertet und die Sicherstellung des bestehenden Tötungsverbot gegenüber dem Seeadler kann nicht garantiert werden.

Die Gemeinde Granzin erwartet dazu entsprechende Nachuntersuchungen.

Die geplante WEA befindet sich unmittelbar am Rand des 1 km-Ausschlussbereiches und zusätzlich im Prüfbereich von kartierten Rotmilanbrutplätzen (ebenfalls bestätigt im Rahmen der erwähnten Untersuchungen durch das Computer und Umwelt-Büro Dr. Feige vom Frühjahr/Sommer 2019).

Es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko und die Einhaltung des Tötungsverbot kann nicht sichergestellt werden.

Der in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) von einem anderen Antragsteller (2 WKA beantragt von eno energy GmbH) als vollständig mit Brutanzeichen im Jahr 2019 bestätigte Brutplatz im nord-östlich gelegenen Waldgebiet (hier in der Horstkartierung als negative Nistplätze vom Mäusebussard dargestellt), liegt im 2.000 m-Prüfbereich der von Prokon geplanten Anlage.

Der aktive Nistplatz konnte auch aus Beobachtungen von Naturschutzfachleuten und Bürgern der Gemeinde aus 2020 bestätigt werden.

Rund um den 2 km-Prüfbereich gibt es 5 weitere Rotmilanbrutplätze.

Aus Sicht der Gemeinde ist die geplante WEA bei diesem hohen Kollisionspotenzial nicht genehmigungsfähig.

Die Gemeinde erwartet weitere Untersuchungen im Rahmen einer Konfliktanalyse, um die Einhaltung des Tötungsverbot garantieren zu können.

Der Antragsteller hat sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) ausführlicher als bei anderen Arten mit den vorkommenden Fledermauspopulationen befasst.

Die im Ergebnis empfohlene Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse ist nicht geeignet, um das Tötungsverbot sicherzustellen.

In der tieferen Wirkung der notwendigen Beurteilungsgrundlage (der AAB-WEA des LUNG M-V 2016 b), reicht eine beabsichtigte Nachtabschaltung unter den in der Vermeidungsmaßnahme definierten Bedingungen (d. h. eine Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in Gondelhöhe und Niederschlagswerte < 2 mm/h) der hier beantragten Anlage WEA 2 nicht aus. Die Ermittlung von Fledermausdaten mit Hilfe einer Sensorik in Gondelhöhe allein ist nicht ausreichend, um das signifikant vorhandene erhöhte Kollisionsrisiko für Fledermäuse auszuschließen.

Die notwendige Sicherstellung des Tötungsverbot kann dadurch nicht garantiert werden.

Der in der Beurteilungsgrundlage des LUNG M-V geforderten Beachtung der EUROBATS-Empfehlungen (Publication Series No. 6) ist grundsätzlich nachzukommen.

Aus Sicht der Gemeinde Granzin wäre für den notwendigen Fledermausschutz eine **100 %ige Totalabschaltung der betroffenen WEA in den Nachtstunden ohne einschränkende Bedingungen** erforderlich.

Der Zeitraum der Totalabschaltung muss vom 1. März auf den 30. November verlängert werden, da sich Fledermausaktivität und Windtoleranz im selben Gebiet von Jahr zu Jahr, von Art zu Art und Standort zu Standort stark unterscheiden (siehe BACH, NIERMANN 2011,2013; SEICHE, LIMPENS 2013).

Die geplante WKA ist ebenfalls vom Restriktionskriterium Vogelzug Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte betroffen. Zur Vermeidung des sehr hohen Vogelschlagrisikos sind betroffene Bereiche von Windkraftanlagen freizuhalten.

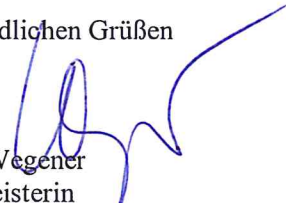
Naturschutzfachleute und die Bürger der Gemeinde Granzin nehmen den Standort der Antragstellung über das Jahr verteilt als intensiv genutzten Zug- und Raststandort unterschiedlichster Vogelarten wahr, wobei in Abhängigkeit der Bestellung der Flächen und der Einflüsse von auftretender Trockenheit Unterschiede auftreten.

Der Antragsteller hat nach Auffassung der Gemeinde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) keine ausreichende Bewertung vorgenommen. Dies ist nachzuholen.

Nach Auffassung der Gemeinde ist die betroffene Antragsfläche von Windkraft auszuschließen.

Vor der Klärung aller vorbenannten Bedenken, die eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 und 5 BauGB darstellen und nicht hingenommen werden können, sieht die Gemeinde sich nicht in der Lage, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Wegener
Bürgermeisterin

Anlage : Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2021

Foto Schwarzstorchsichtung nördlich von Tannenhof im 3-km Bereich zur beantragten WKA

BVL 05/2021/021

Auszug aus der Niederschrift Sitzung der Gemeindevertretung Granzin vom 17.06.2021

Öffentlicher Teil:

8.3. Stellungnahme der Gemeinde Granzin zum Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb von einer WKA (WKA 4) am Standort Granzin

Herr Brockmann ist wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Begründung:

Von der Firma Prokon Regenerative Energien e.G. wurde ein BImSchG-Antrag für eine WKA (WKA 4) des geplanten Windkrafteignungsraumes 53/18 im Bereich der Gemeinde Granzin (Flur 2, Flurstück 64) eingereicht, für den eine gemeindliche Stellungnahme abzugeben ist.

Der Schutzstatus des bekannten Schwarzstorchbrutplatzes ist ausgelaufen. Aufgrund von Sichtungen bei Nahrungsflügen aus 2019 und 2020 werden aber weitere Untersuchungen gefordert, weil es eventuell einen neuen, noch unbekanntem Brutplatz gibt.

Weitergehende Untersuchungen werden ebenfalls für die im Prüfradius von 2 km liegenden Rotmilanbrutplätze gefordert, auch um die Brutplatzhäufung im Antragsbereich mit den Bewertungskriterien der Rotmilandichtzentren abzugleichen.

Die dem Antrag beiliegende Untersuchung der Auswirkungen der Anlagenstandorte auf den im 6 km-Prüfbereich liegenden Seeadlerbrutplatz ist älter als die von der Gemeinde beauftragte Untersuchung des Büros Dr. Feige aus 2019. Die nach Erkenntnissen von Dr. Feige festgestellten Nahrungsflüge in den Windeignungsraum wurden in der älteren Untersuchung nicht festgestellt. Nachuntersuchungen werden gefordert.

Die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen für streng geschützte, im Antragsgebiet vorkommende Fledermausarten sind zur Durchsetzung des Tötungsverbotes nicht ausreichend. Deshalb wird eine nächtliche Totalabschaltung ohne einschränkende Bedingungen gefordert.

Die bestehenden naturschutzrechtlichen Bedenken führen dazu, dass ein Einvernehmen gegenwärtig nicht erteilt werden kann.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beiliegende Stellungnahme zum Ersuchen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, AZ: StALU WM-51-4702-5711.0. 1.6.2V-76051, um gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung und den Betrieb von einer WKA am Standort Granzin durch den Antragsteller Prokon Regenerative Energien e.G.

Abstimmungsergebnis:

Vertreter gesamt: 5

davon anwesend: 4

Ja-Stimmen: 4

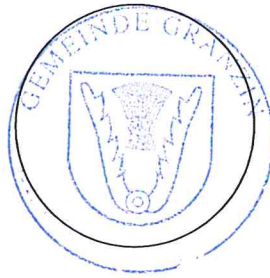
Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Lübz, den 24. Juni 2021

Kathrin Wegener
Bürgermeisterin



Antage 2

